



19.12.2013 - EuGH verkündet Urteil in der Rechtssache C-209/12
[Endress ./ Allianz]

EU-Recht steht nationalem Recht, wie in Deutschland zum 29. Juli 1994 mit VVG § 5a II Satz 4 in Kraft getreten, entgegen. Die deutsche Norm verstößt von Beginn an seit ihrem in Kraft treten gegen EU-Recht. Der EuGH sah sich veranlaßt ausdrücklich festzustellen, daß die Bestimmungen der Dritten Richtlinie Lebensversicherung keinen Zweifel am wesentlichen Ziel der EU-Richtlinie lassen, das „darin bestand, es dem Versicherungsnehmer zu ermöglichen, von einem Lebensversicherungsvertrag zurückzutreten, wenn er - in Kenntnis aller Umstände - der Ansicht ist, daß der Vertrag seinen Bedürfnissen nicht am besten entspricht.“ Eine nationale Bestimmung, so der EuGH wörtlich weiter, „die die Ausübung des dem Versicherungsnehmer zustehenden Rücktrittsrechts auf ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie beschränkte, wenn der Versicherungsnehmer nicht ... [ordnungsgemäß] ... belehrt worden war, verstieß eindeutig gegen dieses Ziel. Daher bestand auch keine erhebliche objektive Unsicherheit hinsichtlich der Tragweite der betreffenden unionsrechtlichen Bestimmungen.“

Das wohl einzig überraschende am Ergebnis dieses Verfahrens liegt für den Fachkundigen in der Überraschung einiger Akteure. - Anlaß hierzu besteht jedenfalls nicht insofern als bereits seit vielen Jahren, ohne Zweifel bekanntermaßen durchaus fachkundige, Gesetzeskommentatoren diese Situation umschiffen mit Formulierungen:

Zur Vorschrift des VVG § 5a „ist vieles streitig, nur eines nicht, daß sie mißglückt ist.“ Oder: „Die nachfolgende Kommentierung unterstellt, daß VVG § 5a [...] mit den europäischen Richtlinien (insbesondere [...] Dritte Richtlinie Leben vom 9. Dezember 1992 [richtig: 19. Dezember 1992] ...) zu vereinbaren ist.“ Ganz nach der chinesischen Weisheit: „wenn du nichts Gutes dazu sagen kannst, sage nichts“. - Was der EuGH zum Policenmodell noch äußern wird, dürfte ähnlich spannend werden.